

Übersichtskarte 1 : 10 000



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu 5 Vollgeschossen - gerechnet von der Höhenlage der Straße Am Rupenhorn - zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird.
2. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Ausnahmen können im Benehmen mit dem zuständigen Unternehmensträger im Bereich der als überbaubar festgesetzten Fläche zugelassen werden.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

# Abzeichnung Bebauungsplan VII-170

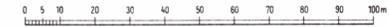
für die Grundstücke

Am Rupenhorn 6a-8

und Havelchaussee 12/22

im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



**Zeichenerklärung**

**Festsetzungen**

Art und Maß der baulichen Nutzung : (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (S 4 Bau NVO)		Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	
Baugrenze § 21 der Bau NVO		Grundflächenzahl	0,4
		Geschößflächenzahl	0
		Offene Bauweise	
		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III

Verkehrsflächen:  
Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

**Nachrichtliche Übernahmen**

Landschaftsschutzgebiet Wasserschutzgebiet

**Planunterlage**

Wohngebäude mit Durchfahrt		Bezirksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschößzahl	IV	Eigentumsgrenze	
Mauer		Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Zaun, Hecke		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	



Diese Abzeichnung enthält die im Original zum Bebauungsplan abgegebenen Zusätze und Ergänzungen.

Die Genehmigung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt  
Berlin (Cibg.), den **6. APR. 1970**  
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt  
*Wiedewitz*  
Obervermessungsrat

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 5. Mai 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt	Stadtplanungsamt
Friedrich	Zimmer
Amtsleiter	Amtsleiter
Grigers	
Bezirksstadtrat	

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 16. Mai 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 10. Juni bis 9. Juli 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 9. Juli 1969  
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Stadtplanungsamt  
Zimmer  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 27. November 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
Schwedler

Die Verordnung ist am 10.12.1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2524 verkündet worden.